

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen  
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2021**

**Vom 20. November 2020**

Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 82)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

**§ 14**

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, wechseln automatisch zum 1. Oktober 2021 in die neue Fachprüfungsordnung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
  - (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
  - (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
  - (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
  - (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
-

Übergangsbestimmungen, Wechsel von der FPO 2013 in die FPO 2021

**Semester 1-3**

1 Pflichtmodul - 6 Leistungspunkte

7 aus 9 studiengangsbezogene Wahlpflichtmodule – 42 Leistungspunkte

studiengangsübergreifende Wahlpflichtmodule – 42 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12

Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten

Das 3. Fachsemester kann als Mobilitätsfenster für externe Aufenthalte, z.B. Auslandsstudium, genutzt werden.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht-modul	studiengangs-bezogene Wahlpflicht-module	studiengangs-übergreifendes Wahlpflicht-module	Prüfungs-vorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS+ SoSe	AEF-el001	Institutskolloquium <b>bleibt</b>	x				H	S	4		6
WS	AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin <b>bleibt</b>		x			K	V	4		6
SoSe	eIAEF003-01a	Spezielle Ernährungslehre Studierende, die Teileistungen nach der FPO 2013 bereits absolviert haben, müssen sich während der Anmeldephase schriftlich (Formular) im Prüfungsamt anmelden. Ab der 2. Prüfungsperiode des SoSe 24 werden die Teilprüfungen nicht mehr angeboten.		x		bestandener und benoteter Seminarbeitrag 50%**	K	V/S	2/2		6
WS	AEF-el004	Gesundheitliche Bewertung von Lebensmitteln <b>bleibt</b>		x			Sb	S	4		6
SoSe	AEF-el005	Lebensmittelanalytik <b>bleibt</b>		x			K	S/P	1/3	P	6
SoSe	AEF-el006	Produkttechnologie <b>bleibt</b>		x			SB	S	4		6
WS	eIAEF007-02a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie Das bestandene Modul eIAEF007-01a wird anerkannt. Studierende, die Teileistungen nach der FPO 2013 bereits absolviert haben, müssen sich während der Anmeldephase schriftlich (Formular) im Prüfungsamt anmelden.		x			SB	S/P	2/4	P	6
WS	AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics <b>bleibt</b>		x			K	V/S	2/2		6
SoSe	AEF-el009	Molekulare Ernährung <b>bleibt</b>		x			K	V/S	2/2		6
SoSe	agrarAEF202-01a	Biometrische Versuchsplanung und –auswertung Das bestandene Modul agrarAEF804-01a wird anerkannt.		x			M	V/PÜ	3/1		6

		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 42 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten			x			x			42

**Legende**  
M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)  
V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ = Geländeübung  
\* Ergänzungsveranstaltung  
\*\* Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 50 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

Semester 4  
**1 Masterarbeit – 30 Leistungspunkte**

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS o. SoSe	eIAEF100-01a	Masterarbeit NEU: Der schriftliche Teil und das Referat werden als 1 PL angeboten. Bei Nichtbestehen einer der beiden PL sind beide Teile zu wiederholen. Sollten aus der FPO Version 2013 die Masterarbeit und das Referat bestanden sein, werden die Noten übernommen. Sollte bisher nur entweder das Referat oder die Masterarbeit bestanden sein, wird die Gelegenheit geboten, die fehlende PL zu absolvieren.	x	*	SA 90 +V10				30

**Legende**  
M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – SA + V = schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)  
V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ = Geländeübung  
\* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen